



## **Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren [2015/0288(COD)]**

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zielt darauf ab, die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen und damit den Unternehmen und Verbrauchern die Unsicherheit aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen Rechtsformen zu nehmen. Sie greift damit Maßnahmen auf, die sie bereits im Rahmen der Verbraucherrechte-Richtlinie sowie beim Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEK) vorgeschlagen hat und nicht durchsetzen konnte. Die Gründe für Kunden und Unternehmer, nur eingeschränkt grenzüberschreitend zu handeln, sind jedoch nicht auf unterschiedliche Regelungen des Verbraucherrechts zurückzuführen. Entscheidende Faktoren sind vielmehr Landessprache, unterschiedliche Marktstrukturen und Kundenpräferenzen. Gleichwohl schlägt der federführende Ausschuss des Europäischen Parlaments (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) sogar eine Aufhebung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG vor. Als Ersatz solle der für den Online-Warenhandel konzipierte Richtlinienvorschlag für alle Kaufverträge, d.h. auch für den klassischen, stationären Einzelhandel gelten.

### **Keine Anzeichen für ein Nichtfunktionieren der bestehenden Verbraucherrechte**

Regelungen des bestehenden internationalen Verbrauchervertragsrechts, nach denen sich Verbraucher im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr z.B. auf die in ihren Heimatländern geltenden Verbraucherrechte berufen können, stellen schon heute einen ausgewogenen Schutz der Verbraucher dar. Folgerichtig erklärt auch der Berichterstatter des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments, dass es keine erkennbaren Anzeichen für ein Nichtfunktionieren der bestehenden Verbraucherrechte gibt. Dies entspricht unserer Wahrnehmung aus der täglichen Praxis der Kfz-Betriebe und wird durch die Auswertungen des aktuellen REFIT Fitness Checks zum Europäischen Verbraucher- und Marketingrecht bestätigt.

### **Erhebliche Belastungen für Unternehmer**

Der Richtlinienvorschlag sieht massive Belastungen für Unternehmer vor, u.a.:

- Verlängerung der Sachmangelhaftungsfrist auf zwei Jahre auch für gebrauchte Produkte
- Verlängerung der Beweislastumkehr von 6 Monaten auf zwei Jahre
- Rücktrittsrecht bei lediglich geringfügigen Mängeln
- Zurückbehaltungsrecht des Kaufpreises bis zur vollständigen Behebung eines Mangels

### **Nachteile für Verbraucher**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind unausgewogen und privilegieren vollkommen einseitig die Verbraucherinteressen. Eine zeitliche Ausweitung der Beweislastumkehr führt zwangsläufig zu mehr Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern wegen vermeintlichen Sachmängeln. Kfz-Betriebe werden dieses gestiegene Risiko in ihrer Preisgestaltung berücksichtigen. Eine Sachmangelhaftung von zwei Jahren für gebrauchte Produkte wird das Angebot an attraktiven Gebrauchtfahrzeugen deutlich reduzieren. Zu erwarten ist eine Zunahme von Agenturgeschäften unter gänzlichem Ausschluss der Sachmangelhaftung.

### **Fazit**

Die geplante Änderung des Verbraucherrechts ist nicht notwendig. Sie schafft ein rechtliches Ungleichgewicht zu Lasten der Unternehmen und letztlich auch zu Lasten der Verbraucher.

Unsere ausführliche Stellungnahme stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartner:** RA Patrick Kaiser, LL.M. (Syndikusrechtsanwalt), Tel.: 0228-9127-224,  
E-Mail: kaiser@kfzgewerbe.de